



Ihr Sozialschutz als Künstler/innen in Europa



Kunst, Kultur und die wirtschaftliche und soziale Vielfalt der Kunstwelt in Europa kennen keine Grenzen. Deshalb ist es wichtig, die Regeln und Schritte in seinem Wohnstaat oder im Arbeitsstaat zu identifizieren, damit Ihr Sozialschutz gewährleistet ist.

Die belgischen, französischen und italienischen Träger der sozialen Sicherheit, die für die Bearbeitung von Akten im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Mobilität von arbeitenden Personen zuständig sind, schlagen einen gemeinsamen Ansatz vor.

Die Mobilität von Künstlern/Künstlerinnen kann aus einmaligen oder regelmäßigen, vorhersehbaren oder unvorhersehbaren Reisen bestehen, die auf der Grundlage eines Arbeitsvertrags oder auf eigene Rechnung in zwei oder mehr Staaten in Europa oder in weiter entfernten Staaten unternommen werden. Diese Elemente sind wichtig, um zu wissen, wo die Soziallasten geschuldet werden und wo Sozialleistungen (Arbeitslosigkeit, Gesundheitspflege, Kindergeld, ...) gezahlt werden.

Ob Sie nun als Künstler/in auftreten oder kreativ tätig sind, ob Sie Live-Veranstaltungen organisieren oder kulturelle Veranstaltungen beherbergen, in unseren Staaten, in denen die Kultur eine wesentliche Rolle spielt, mangelt es nicht an Situationen.

Die soziale Sicherheit im europäischen Kontext: worum geht es?

In Europa verfügt jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union¹ über ein obligatorisches System der sozialen Sicherheit, das darauf abzielt, der Bevölkerung einen grundlegenden Sozialschutz in Bezug auf Gesundheitspflege, Arbeitsunfälle, Arbeitslosigkeit oder andere Risiken zu bieten. In den meisten Fällen wird die soziale Sicherheit durch Sozialbeiträge der Arbeitgeber und der arbeitenden Personen oder durch Steuern finanziert.

In Europa genießen Künstler/innen, die in der Regel sehr mobil sind, die Vorteile **der europäischen Verordnungen² zur Koordinierung der sozialen Sicherheit**, um ihre Freizügigkeit innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums³ und der Schweiz zu erleichtern, **indem sie einem einzigen nationalen System der sozialen Sicherheit unterliegen.**

1. Ein Mitgliedstaat ist ein Staat, der zur Europäischen Union gehört: Belgien, Frankreich, die Niederlande, Deutschland, das Großherzogtum Luxemburg, Italien, Irland, Dänemark, Griechenland, Spanien, Portugal, Österreich, Finnland, Schweden, Polen, Lettland, Estland, Litauen, Malta, Zypern (griechischer Teil), die Tschechische Republik, die Slowakei, Ungarn, Slowenien, Rumänien, Bulgarien, Kroatien. Das Vereinigte Königreich wendet unter bestimmten Bedingungen noch immer die europäischen Koordinierungsverordnungen an.

2. Verordnung Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit sowie die Durchführungsverordnung Nr. 987/2009.

3. Umfasst die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Island, Norwegen und Liechtenstein.

Wie kann ich feststellen, welchem System der sozialen Sicherheit ich unterliege, wenn ich im Ausland arbeite?

Um mein Sozialsystem bei internationaler Mobilität zu bestimmen, muss meine Situation mindestens zwei Staaten betreffen, sei es über den Ort meines gewöhnlichen Aufenthalts, den Ort meiner Tätigkeit/meiner Tätigkeiten oder den Sitz meines Arbeitgebers.

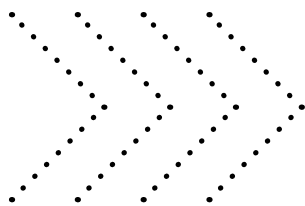
Ich wohne z. B. in Brüssel und arbeite als Bühnenleiter/in für die Oper in Lille in Vollzeit als Beschäftigte/r. Nach dem Grundprinzip unterliege ich dem französischen System, da ich ausschließlich in Frankreich arbeite. Ich werde Sozialleistungen nach den nationalen französischen Vorschriften und Verfahren in Anspruch nehmen.

Es gibt zwei Hauptausnahmen, die von diesem Grundprinzip abweichen:

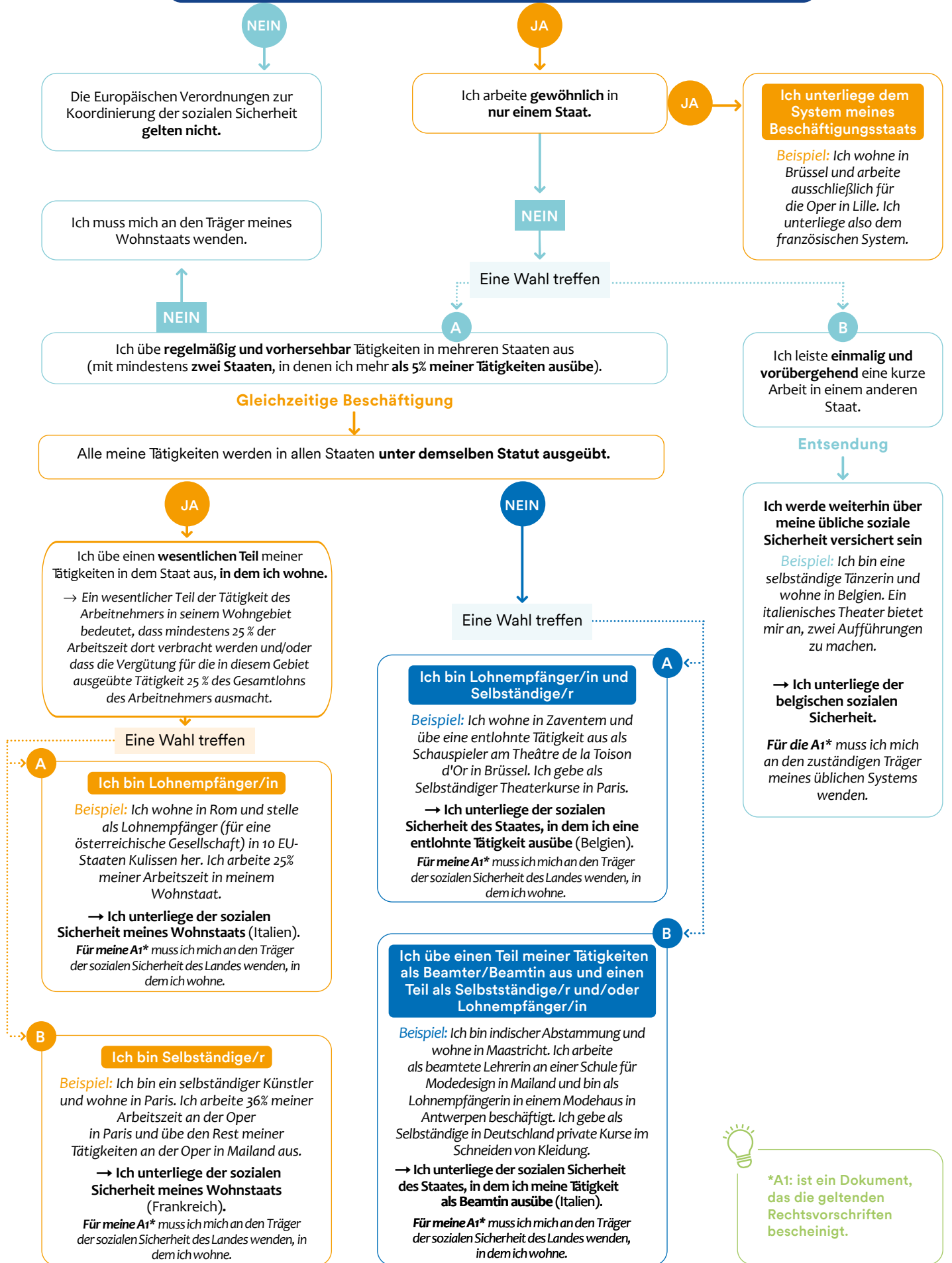
- Wenn ich **einmalig** und **vorübergehend** in einem anderen als dem üblichen Arbeitsstaat arbeite.
- Wenn ich **regelmäßig** und **vorhersehbar** in mehreren Staaten arbeite. Oder wenn es einen Wechsel zwischen einmaligen Arbeitsleistungen und der Zahlung von Arbeitslosengeld gibt.

In diesen Situationen stellt der Träger der sozialen Sicherheit des Staates, der in den Koordinierungsverordnungen als zuständig bezeichnet wird, auf Ihren Antrag oder den Ihres Arbeitgebers eine A1-Bescheinigung aus, die seine Zuständigkeit bescheinigt.

Siehe Schema auf der nächsten Seite



Meine Situation betrifft mindestens 2 Staaten
Beispiel: Ich wohne in Italien und übe meine Tätigkeiten in Frankreich aus.



Wichtige Fragen, um meine Schritte vorzubereiten und besser geschützt zu sein

Wichtig: Alle Elemente Ihrer individuellen Situation sind entscheidend dafür, dass die Träger der sozialen Sicherheit erkennen können, welches System der sozialen Sicherheit zuständig ist.

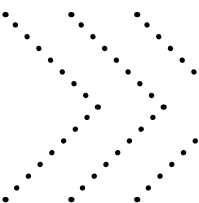
Meine ursprüngliche Situation:

- **In welchem Staat wohne ich?** Wo sich mein fester und regelmäßiger Wohnsitz befindet, ist in der Regel der Staat, in dem meine medizinische Betreuung stattfindet, meine Kinder zur Schule gehen, mein steuerlicher Wohnsitz liegt usw.
- **Bin ich Angestellte/r, Lohnempfänger/in, Leiharbeiternehmer/in?** Ich erhalte Gehaltsabrechnungen, Arbeitsverträge, mein Arbeitgeber zahlt für meine soziale Sicherheit (auf meiner Gehaltsabrechnung ist daher ein Brutto- und ein Nettobetrag angegeben) usw.
- **Bin ich ein/e entschädigte/r Arbeitslose/r?** Ich erhalte Arbeitslosengeld.
- **Bin ich ein/e Selbständige/r?** Ich stelle Rechnungen aus, um mich zu entlohnen, Leistungsvertrag, ich bin für die Zahlung meiner Sozialbeiträge verantwortlich, ich fülle Umsatzsteuererklärungen aus...
- **Welcher Anteil der Tätigkeit?** In Arbeitszeit, Einkommen, Umsatz oder Anzahl der Dienstleistungen, die ich in dem Staat, in dem ich wohne, verrichtet habe?

Meine Situation in Bezug auf internationale Mobilität:

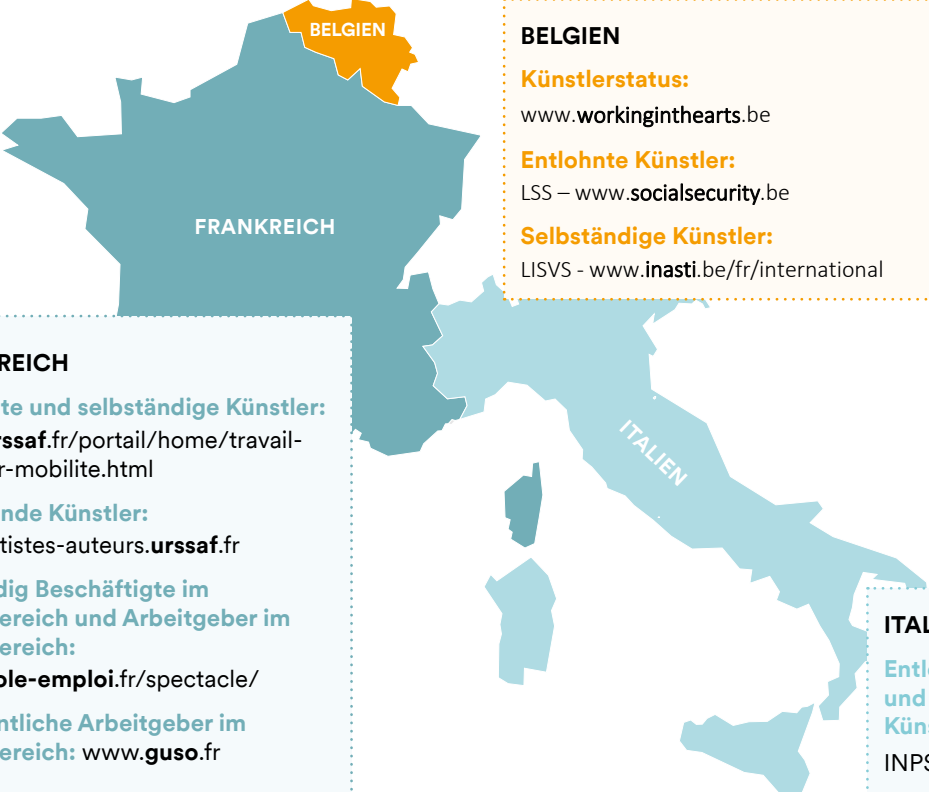
- In welchem Staat/in welchen Staaten gehe ich arbeiten?
- Ist es einmalig, vorübergehend und von kurzer Dauer?
- Ist es regelmäßig, vorhersehbar?
- Ist es für mehrere Arbeitgeber oder Kunden :
 - » Wie verteilen sich meine Tätigkeiten auf die einzelnen Staaten?
 - » Wie werde ich bezahlt (Entlohnung, Gehalt, Rechnungen)?
- Welches **Statut** habe Ich in dem/den Aufnahmestaat/en (Lohnempfänger/in, Selbständige/r, Beamter/Beamtin)?

Achtung: Ein und dieselbe Tätigkeit kann je nach dem Staat, in dem sie ausgeübt wird, unterschiedlich eingestuft werden. Daher ist es wichtig, im Arbeitsland herauszufinden, ob die nationalen Rechtsvorschriften die Tätigkeit als Arbeitnehmer oder als Selbstständiger einstufen oder ob sie überhaupt nicht als berufliche Tätigkeit angesehen wird.



Vor der Abreise ins Ausland

- **Für Künstler/innen und Berufsangehörigen der darstellenden Künste gilt:** Sobald ich davon Kenntnis habe, melde ich meinem Träger der sozialen Sicherheit jede geplante Erwerbstätigkeit im Ausland. Wenn ich im Ausland weiterhin von meiner üblichen sozialen Sicherheit geschützt werden kann, stelle ich sicher, dass ich die A1-Bescheinigung habe, die dies belegt.
- **Für die Organisatoren:** Ich überprüfe, ob die auftretenden Künstler/innen über ihre A1-Bescheinigung verfügen oder von der sozialen Sicherheit des Aufnahmestaats, in dem die Veranstaltung stattfindet, geschützt sind.



FRANKREICH

Entlohnte und selbständige Künstler:
www.urssaf.fr/portail/home/travail-etranger-mobilite.html

Schaffende Künstler:
www.artistes-auteurs.urssaf.fr

Unständig Beschäftigte im Kulturbereich und Arbeitgeber im Kulturbereich:
www.pole-emploi.fr/spectacle/

Gelegentliche Arbeitgeber im Kulturbereich: www.guso.fr

BELGIEN

Künstlerstatus:
www.workinginthearts.be

Entlohnte Künstler:
LSS – www.socialsecurity.be

Selbständige Künstler:
LISVS - www.inasti.be/fr/international

ITALIEN

Entlohnte Künstler und Selbständige Künstler:
INPS - www.inps.it

Diese Website der Europäischen Kommission ist speziell der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit gewidmet. Dort finden Sie den praktischen Leitfaden zum anwendbaren Recht in der Europäischen Union (EU), im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und in der Schweiz sowie weitere Dokumente:

[Amtliche Dokumente - Beschäftigung, Soziales und Integration - Europäische Kommission \(europa.eu\)](http://europa.eu)

